

## **Stellungnahme der BAG ÖRT zum Referentenentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz (1. KJHSRG-E)**

*Frist: 16. April 2026*

Als Fachverband für Jugendsozialarbeit begrüßen wir grundsätzlich das Bestreben des Gesetzgebers, präventive, niedrighschwellige und sozialräumlich orientierte Unterstützungsangebote für junge Menschen zu stärken sowie die Kinder- und Jugendhilfe inklusiver zu gestalten. Insbesondere die Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII leistet einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Teilhabe, Persönlichkeitsentwicklung und Integration in Bildung und Arbeit. Dennoch sehen wir in der konkreten Ausgestaltung des Gesetzentwurfs erhebliche fachliche und strukturelle Herausforderungen, die einer kritischen Einordnung bedürfen.

### **1. Vorrang der Jugendsozialarbeit nach § 13 SGB VIII**

Die vorgesehene Vorrangregelung, wonach Leistungen der Jugendsozialarbeit gegenüber Hilfen zur Erziehung (HzE) zu prüfen und bei gleicher Eignung vorrangig einzusetzen sind, ist aus fachlicher Perspektive nur eingeschränkt tragfähig. Zwar verfügen erfolgreiche Angebote der Jugendsozialarbeit mittels langfristiger vertrauensvoller Beziehungsarbeit zu jungen Menschen über einen präventiven Charakter, sodass es gelingen kann, den kostenintensiven Bereich der HzE zu vermeiden. Es ist daher absolut sinnvoll, niedrighschwellige Angebote frühzeitig einzubeziehen. Jedoch darf dies nicht dazu führen, dass individuelle Rechtsansprüche nicht mehr gewährt werden.

Denn die Jugendsozialarbeit ist strukturell und konzeptionell nicht darauf ausgelegt, komplexe familiäre Problemlagen zu bearbeiten. Defizite im Familiensystem werden von HzE adressiert, während Jugendsozialarbeit auf die individuelle Förderung junger Menschen abzielt. Eine Substitution dieser Leistungen ist fachlich nicht gerechtfertigt. Speziell in hochbelasteten Lebenslagen – etwa bei Wohnungslosigkeit, psychischen Belastungen oder Gewaltkontexten – bedarf es intensiver, verbindlicher und oft aufsuchender Hilfen, die durch § 13-Angebote allein nicht geleistet werden können.

Besonders kritisch ist es, den Vorrang gesetzlich zu normieren, ohne gleichzeitig eine verbindliche und bedarfsgerechte Finanzierung sowie einen flächendeckenden Ausbau der Angebote nach § 13 SGB VIII sicherzustellen. In vielen Kommunen bestehen erhebliche Lücken in der Infrastruktur der Jugendsozialarbeit. Der Vorrang droht damit ins Leere zu laufen oder – noch problematischer – als Steuerungsinstrument zur Kostenreduktion eingesetzt zu werden. Der Gesetzgeber selbst erwartet erhebliche Einsparungen im Bereich der HzE, ohne nachvollziehbar darzulegen, wie diese bei gleichzeitig unterfinanzierten Vorrangleistungen realisiert werden sollen.

Die verpflichtende Vorrangprüfung führt zudem zu zusätzlichem Verwaltungsaufwand, ohne dass in vielen Fällen reale Alternativen bestehen. Dies kann Entscheidungsprozesse verzögern und birgt die Gefahr, dass dringend benötigte Hilfen nicht rechtzeitig einsetzen. Die Bedarfe an intensiver Unterstützung nehmen jedoch seit einigen Jahren zu, da psychische Belastungen von Kindern und Jugendlichen als Folge der Pandemie sowie anhaltender globaler Krisen ansteigen, wie eine Langzeitstudie der Universität Leipzig belegt<sup>1</sup>.

Im Ergebnis einer Vorrangprüfung, wie im Gesetzentwurf vorgesehen, sehen wir daher das Risiko einer schleichenden Aushöhlung individueller Rechtsansprüche und damit einhergehend möglichen Gefährdungen des Kindeswohls. Weiterführend besteht die Gefahr, dass die Zahl der sogenannten NEETs (junge Menschen, die weder in einer Beschäftigung noch in Aus- oder Weiterbildung sind) zunimmt und somit der Vertrauensverlust in das Hilfesystem befördert wird.

Aus unserer Sicht sollte der Fokus nicht auf einer formalen Vorrangprüfung liegen, sondern auf einer sinnvollen Verzahnung der Systeme: Jugendsozialarbeit als niedrigschwelliger Zugang, Beratung und Brücke zu weitergehenden Hilfen – nicht als Ersatz für diese.

Im Sinne der Anregung zur verstärkten Kooperation verschiedener Bereiche des SGB VIII im Referentenentwurf plädieren wir darüber hinaus für eine intensivere rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit auf kommunaler Ebene mit den Sozialleistungsträgern der Sozialgesetzbücher II und III zur Förderung des Übergangs Schule – Beruf. Hier ist besonders die proaktive Einrichtung bzw. Nutzung und Stärkung der Jugendberufsagenturen anzuregen.

## 2. Inklusive Ausrichtung als Auswahlkriterium

Die stärkere Berücksichtigung inklusiver Ansätze in der Förderung freier Träger ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings bleibt der Gesetzentwurf eine klare Definition dessen schuldig, was unter „inklusive Ausrichtung“ konkret zu verstehen ist. Ohne eine fachlich fundierte Operationalisierung besteht die Gefahr uneinheitlicher Auslegungen durch die Kommunen.

Dies kann zu erhöhtem Dokumentationsaufwand bei Trägern, zu Unsicherheiten in Förderverfahren sowie zu strategischem „Inclusion-Washing“ führen, bei dem formale Kriterien erfüllt werden, ohne dass tatsächliche inklusive Praxis gewährleistet ist. Eine präzisere Ausgestaltung sowie verbindliche Qualitätsstandards wären hier dringend erforderlich.

Zudem besteht die Gefahr, dass das Kriterium der Inklusion mit fiskalischen Steuerungsinteressen verknüpft wird und somit fachliche Entscheidungen überlagert.

---

<sup>1</sup> Vgl. Kaman, A., Devine, J., Erhart, M., Napp, A.-K., Reiß, F., Freitag, CM, & Ravens-Sieberer, U. (2025). *Current Global Crises and Youth Mental Health in Germany: The Role of Media Use, Coping and Resources*. December 2025, Verfügbar unter: <https://doi.org/10.21203/rs.3.rs-8260872/v1>

### 3. Risiken für ein einheitliches Eingliederungshilfesystem

Die geplante Änderung des § 85 SGB VIII würde es den Bundesländern zukünftig erlauben, die Zuständigkeit für Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen auf überörtliche Körperschaften des öffentlichen Rechts zu übertragen. Diese Regelung könnte bundesweit uneinheitliche Verfahren nach sich ziehen. Bereits heute zeigen Beispiele aus einzelnen Bundesländern, dass unterschiedliche Zuständigkeiten und Verwaltungsstrukturen zu erheblichen Unterschieden in der Hilfeplanung, bei Bearbeitungszeiten und Leistungszugängen führen. Für junge Menschen mit Behinderungen und ihre Familien kann dies beispielsweise bei Wohnort- oder Einrichtungswechseln zu Verzögerungen, Brüchen im Hilfesystem und zusätzlichen Belastungen führen.

Die Länderöffnung kann unter bestimmten Voraussetzungen positive Effekte haben, sofern einheitliche Standards sowie transparente Strukturen vorliegen und das Personal entsprechend qualifiziert ist. Jedoch ist die Schaffung von Doppelstrukturen zu vermeiden, denn diese würden Verfahren zusätzlich bürokratisieren und somit weiter von den Lebenswelten betroffener Familien entfernen. Wir sprechen uns daher für bundesweite Standards aus, um den Zugang zu notwendigen Leistungen der Eingliederungshilfe zu sichern.

### 4. Finanzielle und strukturelle Auswirkungen auf die Kommunen

Wie oben bereits erwähnt, sind Angebote gemäß § 13 SGB VIII oftmals nicht bedarfsgerecht ausgestattet. Kommunen verfügen über immer weniger finanziellen Spielraum, worunter letztendlich auch die Jugendsozialarbeit leidet. Auch ohne die Vorrangregelung des 1. KJH SRG-E ist eine auskömmliche und langfristig angelegte Finanzierung der Jugendsozialarbeit unabdingbar, denn sie erreicht sozial benachteiligte oder individuell beeinträchtigte junge Menschen in ihren Sozialräumen, kann präventiv wirken und eine Lotsenfunktion zu weiterführenden Hilfen bieten.

Grundsätzlich befürworten wir die Integration der bisher im SGB IX verorteten Leistungen in das SGB VIII und somit den Abbau von Barrieren für junge Menschen mit Behinderungen. Allerdings möchten wir zu bedenken geben, dass neben laufenden Mehrkosten hohe einmalige Umstellungs- und Implementierungskosten sowie ein erheblicher Aufwand durch neue Zuständigkeiten entstehen. Dadurch könnten die ohnehin stark belasteten Jugendämter weiter unter Druck geraten. Bis zum Abschluss der Transformationsprozesse werden die Kommunen also zunächst mehr belastet, was angesichts der schlechten Haushaltslage vielerorts für Probleme sorgen könnte.

**Die finanzielle Unterstützung der Kommunen bei der Transformation sowie der generellen Umsetzung von Angeboten Jugendsozialarbeit halten wir für notwendig. Wir appellieren an den Gesetzgeber, die Kommunen mit ihren Aufgaben nicht allein zu lassen.**

### Fazit

Zusammenfassend erkennen wir im Gesetzentwurf wichtige Impulse zur Stärkung niedrigschwelliger und inklusiver Ansätze. In der vorliegenden Form überwiegen jedoch die Risiken einer einseitigen Steuerungslogik, die sich stärker an ökonomischen als an fachlichen Kriterien orientiert.

Um die angestrebten Ziele tatsächlich zu erreichen, bedarf es insbesondere:

- eines verbindlichen und bedarfsgerechten Ausbaus der Jugendsozialarbeit,
- klarer fachlicher Abgrenzungen und Kooperationsstrukturen zwischen § 13 SGB VIII und den Hilfen zur Erziehung,
- den weiterhin ausdrücklich im SGB VIII formulierten Rechtsanspruch auf Hilfen zur Erziehung, und zwar nicht nachrangig, sondern nach fachlicher Einschätzung vorrangig – Angebote der Jugendsozialarbeit können ergänzend wirken,
- einer präzisen Definition und Qualitätssicherung inklusiver Ansätze,
- bundesweit einheitliche Standards, transparente Strukturen und Qualifizierung von Personal im Bereich der Eingliederungshilfe für junge Menschen mit Behinderungen,
- sowie einer realistischen Einschätzung und langfristig auskömmlichen Finanzierung der kommunalen Umsetzung.

Nur unter diesen Voraussetzungen kann sichergestellt werden, dass die Reform nicht zu einer Einschränkung individueller Rechtsansprüche und Einsparungen notwendiger Leistungen führt, sondern tatsächlich zu einer Verbesserung und Vereinfachung der Unterstützungsstrukturen für junge Menschen und ihre Familien beiträgt.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft örtlich regionaler Träger der Jugendsozialarbeit e.V. (BAG ÖRT) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Ersten Kinder- und Jugendhilfestrukturenreformgesetz (1. KJHSRG-E) Stellung zu beziehen. Als Bundesfachverband für Jugendsozialarbeit stehen wir politischen Vertreter:innen für weiterführende Diskussionen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Berlin, 15.04.2026



Prof. Dr. Frank Elster  
Bundesvorsitzender